



Ski- und Snowboardunterricht in der Schule

Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen

vom 01. Januar 2018

1 Vorbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe konkretisiert die Qualifikationsanforderungen für Aufsichtspersonen, die Skifahren und Snowboarden in der Schule unterrichten oder im außerunterrichtlichen Schulsport anbieten. Es sind darin Voraussetzungen, Inhalte und Prüfungsbedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst beschrieben. Darüber hinaus können auch Personen auf der Grundlage eines pädagogischen Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums nach erfolgreicher Qualifikationskursteilnahme im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports im Ski- und Snowboardunterricht eingesetzt werden.

Die Qualifikation der Aufsichtspersonen soll neben der Gewährleistung des Schutzes der Schülerinnen und Schüler vor möglichen Unfallgefahren auch die Durchführung und Gestaltung eines kompetenzorientierten und individualisierten Ski- und Snowboardunterrichts in der Schule, insbesondere unter Berücksichtigung der Vielfalt und der Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler sichern.

2 Schulrechtlicher Bezug

Die Rechtslage für Ski- und Snowboardunterricht in der Schule ergibt sich aus folgenden Grundlagen und Bestimmungen:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015 (Abl. 09/15)
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.2016 (Abl. 11/16)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe (Hessisches Kultusministerium, 2016)
- sowie ausländisches Recht, Eigenregeln der Fachverbände und Skischulgesetze

3 Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen

Das Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen beschreibt sportartspezifische Anforderungen, die im Berufsalltag besondere Bedeutung haben und sich an die Aus-, Fort- und Weiterbildung richten. Diese Anforderungen beziehen sich auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen von Aufsichtspersonen, die zur Durchführung und Gestaltung von Ski- oder Snowboardunterricht notwendig sind.

Folgende Kompetenzen sind dazu erforderlich:

3.1 Fachkompetenz und theoretische Grundlagen

Die Person kann ...

- die schulrechtlichen Vorgaben für den Unterricht und den Aufenthalt im organisierten Skiraum situationsangepasst gewährleisten,
- konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für das alpine Skifahren oder Snowboarden einschätzen,
- durch die Ermöglichung von Bewegungserfahrungen im organisierten Skiraum die Persönlichkeitsentwicklung fördern,
- entwicklungsbedingte Besonderheiten oder Bewegungseinschränkungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Auswirkungen auf das alpine Skifahren und Snowboarden angemessen berücksichtigen,
- Bewegungsleitbilder beschreiben, beobachten und analysieren sowie Abweichungen erkennen,
- aufgrund des eigenen sportmotorischen Könnens mögliche Bewegungslösungen finden,
- das Gefahrenpotenzial beim Aufenthalt im organisierten Skiraum lerngruppenbezogen abwägen,
- notwendige Verhaltensregeln transparent machen sowie Schülerinnen und Schüler als auch Eltern darüber informieren,
- sich in kritischen Situationen und bei Notfällen angemessen verhalten.

3.2 Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

Die Person kann ...

- unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen sowie der ski- oder snowboardspezifischen Didaktik und Methodik einen kompetenzorientierten Ski- oder Snowboardunterricht planen, organisieren, durchführen und reflektieren,
- ski- oder snowboardspezifische Fertigkeiten unter Anwendung koordinativer Spiel- und Übungsformen vermitteln,
- Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Lernausgangslage individuell fördern und ihre Leistungen orientiert an den Kompetenzbereichen im Fach Sport bewerten,
- Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Bildungsanspruchs für nachhaltige Entwicklung für ein bewusstes, umweltverträgliches Handeln sensibilisieren,
- aufgrund eigener Erfahrungen Empathie für die Erlebnisse der Schülerinnen und Schüler entwickeln und diese in den Unterrichtsprozess einbringen.

3.3 Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können

Die Person kann ...

- variabel, situationsangepasst und sicher alle Pisten fahren,
- Fahrformen (z.B. Skifahren: Pflugkurven, paralleles Kurvenfahren bzw. Snowboarden: flüssiges Kurvenfahren, Basics im Park) demonstrieren, so dass die Bewegungsmerkmale deutlich zu erkennen sind,
- Kurven sowohl gedriftet als auch geschnitten fahren.

4 Konzeption des Bildungsangebots

Die Qualifikationsstruktur gliedert sich in zwei Bereiche:

A. Unterrichtsqualifikation

Das Qualifikationsangebot „Ski- oder Snowboardunterricht in der Schule“ der ZFS gemäß § 21 Abs. 3 AufSVO führt zur Erlaubnis, Ski- oder Snowboardunterricht in der Schule unterrichten zu dürfen oder in außerunterrichtlichen Ski- oder Snowboardangeboten eingesetzt zu werden. Zum Erwerb dieser Unterrichtserlaubnis muss die sportartspezifische Prüfung innerhalb der Veranstaltung bestanden werden. Die Voraussetzung dafür ist eine aktive Teilnahme an den theoretischen und praktischen Phasen der Veranstaltung.

B. Leitungsqualifikation:

Das Qualifikationsangebot „Leitung von Schulski- und Schulsnowboardkursen“ der ZFS gemäß § 21 Abs. 3 AufSVO führt zur Erlaubnis, Ski- und Snowboardunterricht in der Schule leiten zu dürfen. Zum Erwerb der Leitungsqualifikation muss die sportartspezifische Prüfung innerhalb der Veranstaltung bestanden werden. Die Voraussetzung dafür ist eine aktive Teilnahme an den theoretischen und praktischen Phasen der Veranstaltung.

4.1 Unterrichtsqualifikation

4.1.1 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt am Qualifikationskurs sind:

- Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (mit dem Ziel des Einsatzes im Sportunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport)
- Personen mit einem pädagogischen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium (mit dem Ziel des Einsatzes im außerunterrichtlichen Schulsport)

4.1.2 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten (LE)

à 45 Minuten.

Inhalte	T/P	LE
1. Veranstaltungseröffnung und -abschluss	T	2
2. Theorie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alpine Gefahren und Risikomanagement ▪ Didaktik und Methodik ▪ Recht und Sicherheit ▪ Ausrüstung und Materialpflege ▪ Technik ▪ Umwelt und Schneesport 	T T T T T T	32
3. Hochschulausbildung und Selbststudium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studium des aktuell gültigen sportartspezifischen Lehrplans ▪ Studium der übrigen Literaturhinweise ▪ Studium pädagogisch-psychologischer Grundlagen 	T T T	22
4. Methodik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernwege zum Kurvenfahren ▪ Alternative Bewegungsformen im organisierten Skiraum ▪ Korrektur- und Organisationsformen ▪ Differenzierte Unterrichtsgestaltung 	P P P P	22
5. Technik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trainieren verschiedener Richtungsänderungen ▪ Bewältigen unterschiedlicher Gelände- und Schneesituationen ▪ Demonstrieren verschiedener Bewegungen ▪ Bewegungsanalyse 	P P P P	22
6. Training <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrformen ▪ Demonstrationskönnen 	P P	10

Inhalte	T/P	LE
7. Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktischer Teil <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportartspezifisches Bewegungskönnen ▪ Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtssequenz 	 P P P/T	 10

4.1.3 Organisationsrahmen

Die Maßnahme zur Unterrichtsqualifikation umfasst einen Vorbereitungstag und die Praxisveranstaltung. Die Praxisveranstaltung findet im alpinen Hochgebirge im Umfang von mindestens 7 Tagen (zuzüglich An- und Abreisetag) statt. Die Ski- und Snowboardausbildung findet in Gruppen statt. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Referentin oder Referent im Kurs ist auf höchstens 10 Personen begrenzt.

4.1.4 Prüfung

Die sportartspezifische Prüfung zum Erwerb der Qualifikation „Ski- oder Snowboardunterricht in der Schule“ setzt den kontinuierlichen Kompetenzerwerb während der gesamten Veranstaltung voraus, um den Anforderungen an die Aufsichtsperson entsprechen zu können (vgl. Punkt 3 „Kompetenzprofil“).

Darüber hinaus finden zwei punktuelle Prüfungen statt:

A. Unterrichts- und Vermittlungskompetenz:

- Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtssequenz (Lehrprobe)

B. Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können:

- Demonstration von zwei Fahrformen
- Freie Abfahrt in sportlich-sicherer, variabel-situationsangepasster Fahrweise

Die punktuelle Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen A und B jeweils ausreichende Leistungen erbracht werden.

Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens zwei von der ZFS beauftragten Referenten gebildet.

Eine Nachprüfung von fehlenden oder nicht bestandenen Prüfungsteilen findet in der Regel in einem folgenden Kurs statt und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

Der Prüfungsteil A kann bei Nichtbestehen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch am darauffolgenden Veranstaltungstag in der Qualifikationsveranstaltung wiederholt werden.

4.2 Leitungsqualifikation

Das Qualifikationsangebot „Leitung von Schulski- und Schulsnowboardkursen“ (Leitungsqualifikation) der ZFS gemäß §21 Abs. 3 AufsVO führt zur Erlaubnis, Schneesportveranstaltungen verantwortlich leiten zu dürfen.

4.2.1 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt am Leitungskurs sind Lehrkräfte aller Schulformen im hessischen Schuldienst, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine Lehrbefähigung für das Fach „Sport“ haben,
- erfolgreich an der Qualifikationsveranstaltung „Ski- und Snowboardunterricht in der Schule“ oder einer gleichgestellten Maßnahme teilgenommen haben und
- an einer mindestens eintägigen Einführung in die jeweils andere Sportart (Ski alpin oder Snowboard) teilgenommen haben.

Die Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung „Ski- und Snowboardunterricht in der Schule“, einer gleichgestellten Maßnahme oder an einer nachfolgenden Fortbildung zu den Inhalten der Qualifikationsveranstaltung im Umfang von mindestens drei Tagen darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Im begründeten Einzelfall kann eine fachfremde Lehrkraft auf Antrag der Schulleitung von der ZFS zur Teilnahme am Kurs zur Leitungsqualifikation zugelassen werden, wenn sie neben den oben genannten Anforderungen anstelle der Lehrbefähigung im Fach Sport eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzt.

4.2.2 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die nachfolgenden Inhalte werden in theoretischen (T) und praktischen (P) Phasen erarbeitet. Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens 45 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

Inhalte	T/P	LE
1. Veranstaltungseröffnung und -abschluss	T	
2. Theorie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht und Sicherheit ▪ Umsetzungsmöglichkeiten zum Thema „Schneesport und Umwelt“ ▪ Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Schneesportveranstaltung 	T T T T	15
3. Praxis <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtsangebote und Praxisbeispiele zur konditionellen und koordinativen Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern ▪ Unterrichtsangebote und Praxisbeispiele zum Bewegungsfeld „Fahren, Rollen und Gleiten“ 	T T	15
4. Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit 	T	15

4.2.3 Organisationsrahmen

Die Maßnahme zur Leitungsqualifikation umfasst drei Tage mit Theorie und Praxisanteilen. Im Rahmen der Veranstaltung muss eine individuelle Hausarbeit verfasst werden.

4.2.4 Prüfung

Die sportartspezifische Prüfung zum Erwerb der Qualifikation „Leitung von Schuski- und Schusnowboardkursen“ besteht aus der Erstellung einer Hausarbeit mit Bearbeitung eines Schwerpunktthemas.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Hausarbeit ausreichende Leistungen erzielt werden.

Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens zwei von der ZFS beauftragten Referenten gebildet.

Eine Nacharbeit oder Nachprüfung von fehlenden Inhalten oder nicht bestandenen Prüfungsteilen findet in der Regel in einem folgenden Kurs statt und muss innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

5 Gleichstellung der Qualifikation mit anderen Nachweisen

5.1 Unterrichtsqualifikation

Für den Einsatz beim alpinen Skifahren und Snowboarden wird die geforderte Qualifikation für Aufsichtspersonen nach IV.2.3.1 Sporterlass neben der erfolgreichen Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifikationsangebot wie folgt nachgewiesen:

- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart alpines Skifahren oder Snowboarden im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart alpines Skifahren oder Snowboarden im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) eines Fachverbandes,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß dieser Rahmenvorgabe „Skifahren und Snowboarden in der Schule“ durch die ZFS gleichgestellt werden.

5.2 Leitungsqualifikation

Die Qualifikation zur Leitung von Schulski- und Schulsnowboardkursen ist wie folgt nachzuweisen:

- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis Leitung von Ski- oder Snowboardkursen im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis Leitung von Ski- oder Snowboardkursen im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige B-Trainerlizenz (oder höher) eines Fachverbandes,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gleichgestellt werden.

6 Fortbildungsangebote

Zum Erhalt und zur Erweiterung der sportartspezifischen Qualifikation im Sinne der intensiven Informationspflicht zur Sportart und der Bewahrung der Qualifikation in der Sportart gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO werden insbesondere folgende Fortbildungskurse nach dem Qualifikationserwerb angeboten:

- Skifahren inklusiv unterrichten
- Neue Entwicklungen und Trends beim Skifahren und Snowboarden
- Umsetzung neuer Ideen und Vorgaben der Verbände
- Vertiefung und Auffrischung der leitungsrelevanten Kompetenzen

7 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen im Ski- oder Snowboardunterricht in der Schule ist mit dem Deutschen Sportlehrerverband (DSLTV) – LV Hessen, dem Hessischen Skiverband (HSV) sowie der Unfallkasse Hessen (UKH) abgestimmt.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgabe erfolgt über die Homepage des Hessischen Kultusministeriums.

8 Anlage

- Qualifikations- und Fortbildungsstruktur Ski- und Snowboardunterricht in der Schule

Wiesbaden/Kassel, 01. Januar 2018

Hessisches Kultusministerium

Referat I.4

über

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

beim

Staatliches Schulamt für den
Landkreis und die Stadt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66
34119 Kassel

E-Mail: Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de

www.kultusministerium.hessen.de

> Förderangebote > Schulsport > Zentrale Fortbildung (ZFS)

